

Wegleitung

zur Akkreditierung der Module von Modulanbietern

Gestützt auf Ziffer 2.21 der Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für Institutionsleiterin, Institutionsleiter im sozialen und sozialmedizinischen Bereich vom 14. Juli 2011 und Ziffer 2.21 der Prüfungsordnung über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Teamleiterin, Teamleiter in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen vom 15. November 2012 erlässt die QS-Kommission folgende Wegleitung zur Akkreditierung der Module von Modulanbietern:

1. Grundsätze

Der gesuchstellende Anbieter hat ein Dossier einzureichen, mit welchem er belegt, dass er die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

- a) Der Anbieter weist ein gültiges Zertifikat nach, welches bestätigt, dass er über ein ausreichendes Qualitätsmanagementsystem verfügt (eduQua, ISO, EFQM oder anderes, in der Schweiz übliches Qualitätsmanagementzertifikat).
- b) Der Anbieter weist mittels Dokumenten nach, dass die Module professionell konzipiert sind. Die Dokumente enthalten mindestens folgende Angaben:
 - Ziele des modularisierten Lehrgangs
 - Den Modulen des Anbieters liegt ein formuliertes Managementverständnis zu Grunde, welches in allgemeiner Form die Managementaufgaben umreist (allgemein anerkanntes Management-Modell) und darüber hinaus speziell darauf eingeht, wie die Verantwortung für die Klientinnen und Klienten in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen die Führungsaufgaben prägt.
 - Didaktisches Konzept.
- c) Der Anbieter weist mittels Dokumenten nach, dass die Module den verbindlich geregelten Anforderungen der geltenden Prüfungsordnung sowie der geltenden Wegleitung zur Prüfungsordnung entsprechen. Die angebotenen Module sind gemäss der Modulstruktur im Anhang der Wegleitung beschrieben. Der Anbieter weist aus, dass im Team der Lehrgangsverantwortlichen fundiertes Know-How über die Branche sowie zum Management sozialer und sozialmedizinischer Institutionen vorhanden ist.

2. Verfahren

Das Akkreditierungsverfahren wird durch die QS-Kommission durchgeführt, welche die Gesuche entgegennimmt, prüft und entscheidet. Erachtet die QS-Kommission die Bedingungen als erfüllt, bestätigt sie die Akkreditierung schriftlich.

Werden eine oder mehrere Bedingungen als nicht erfüllt bewertet, begründet die QS-Kommission ihren Entscheid gegenüber dem gesuchstellenden Anbieter und präzisiert allenfalls, welche Dokumente innerhalb einer bestimmten Frist nachgeliefert werden müssen, damit die Akkreditierung erteilt werden kann.

In begründeten Fällen kann die QS-Kommission die Module akkreditieren, auch wenn eine oder mehrere Bedingungen nicht erfüllt sind (z.B. wenn die Akkreditierung im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems erst im Gange ist). In diesem Fall setzt die QS-Kommission eine Frist, bis wann der Anbieter die Bedingung(en) erfüllt haben muss.

3. Kosten

Der Aufwand für Akkreditierungen wird den Gesuchstellenden mit Fr. 1000.- pauschal in Rechnung gestellt¹. Bereits für Teamleiterinnen und Teamleiter akkreditierte Anbieter, die sich nachträglich für die Module der Institutionsleiterinnen und Institutionsleiter akkreditieren lassen wollen, bezahlen pauschal Fr. 500.-. Bei unverhältnismässig hohem Aufwand kann den Gesuchstellenden der zusätzliche Aufwand nachbelastet werden. Ein Beleg der erfolgten Zahlung ist der Eingabe beizulegen.

4. Qualitätssicherung

Grundsätzlich sind die akkreditierten Anbieter dazu verpflichtet, wesentliche Informationen unaufgefordert und unverzüglich der QS-Kommission zur Verfügung zu stellen. Der Präsident der QS-Kommission prüft diese und informiert die QS-Kommission. Das Prüfungssekretariat archiviert sie. Liegen zwischen der Akkreditierung und dem Start eines Angebotes oder zwischen dem Abschluss eines Angebotes und dem Neustart desselben Angebotes fünf Jahre und mehr, ist zwingend eine Neuakkreditierung notwendig.

Wenn ein Anbieter die in der Prüfungsordnung resp. von der QS-Kommission festgelegten Anforderungen nicht erfüllt, sind folgende Schritte vorgesehen:

1. Auflage mit Frist (schriftlich)
2. Verwarnung mit Frist (schriftlich) und Audit auf Kosten des Bildungsanbieters mit Bericht und Antrag betreffend Aufrechterhaltung der Akkreditierung zuhanden der QS-Kommission
3. Entzug der Akkreditierung

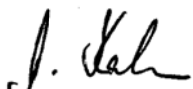
Gegen Entscheide der QS-Kommission kann während 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung bei der Trägerschaft rekurrert werden. Die Trägerschaft entscheidet abschliessend. *Gem. Ziff. 2.21 Bst. k und m der Prüfungsordnung vom 15. November 2012 überprüft die QSK periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Kompetenznachweise fest. Sie anerkennt die Module der einzelnen Anbieter und sorgt für deren Qualitätsentwicklung und -sicherung. Dazu kann sie von den Anbietern eine kostenpflichtige Rezertifizierung verlangen.*

5. Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt mit der Genehmigung durch die QS-Kommission in Kraft.

Erlass

Bern, den 17. März 2011, angepasst 26. Juli 2011 und 1. Juli 2013



Gérard Kahn
Präsident QS-Kommission

¹ Die Akkreditierung von in der Trägerschaft vertretenen Anbietern erfolgt gem. Entscheid der Trägerschaft vom 16. März 2011 beitragsfrei.